

RS OGH 1995/6/29 1Ob35/94 (1Ob36/94), 1Ob35/99z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.06.1995

Norm

WRG §21 Abs3

Rechtssatz

Bei einer Wiederverleihung handelt es sich um eine dem bisherigen Rechtsbesitzer privilegierende Neuerteilung eines Wasserbenutzungsrechts nach Durchführung eines Verfahrens mit neuem Bewilligungsbescheid, in dem erforderlichenfalls auch andere oder zusätzliche Auflagen vorgeschrieben werden können, die Konsensfrist neu zu bestimmen ist und auch (erstmalig) Zwangsrechte (§§ 60 ff WRG) eingeräumt werden können, sofern die Voraussetzungen dafür im Wiederverleihungsverfahren gegeben sind.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 35/94

Entscheidungstext OGH 29.06.1995 1 Ob 35/94

- 1 Ob 35/99z

Entscheidungstext OGH 25.05.1999 1 Ob 35/99z

Beisatz: Bei Fehlen einer gütlichen Übereinkunft sind anlässlich der Wiederverleihung Zwangsrechte neu einzuräumen; die hierfür gebührende Entschädigung ist unter Berücksichtigung der nun gemäß § 21 Abs 1 WRG festzulegenden Dauer der neuen Bewilligung festzusetzen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0081191

Dokumentnummer

JJR_19950629_OGH0002_0010OB00035_9400000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at